



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 56.664-2c/69

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
26. Juni 1969, mit dem das Gesetz
über die Bildung eines Gemeinde-
verbandes zum Zwecke der Errichtung
und des Betriebes einer Wasserleitung
der Triestingtal- und Südbahngemeinden
geändert wird;
Beharrungsbeschluß vom 10. Dezember 1969.

Zu Zl. 135/2 ex 1969
vom 10. Dezember 1969.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing.: 22. DEZ. 1969
Zl.: 135/3-PP. / J.M. / Aussch.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,
W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 1969 hinsichtlich des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses beschlossen, von der Befassung des gemäß § 9 F.-VG. 1948 gebildeten ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates abzusehen.

Die Bundesregierung behält sich die Anfechtung des durch Beharrungsbeschluß zustande gekommenen Landesgesetzes gemäß Art. 14o B.-VG. vor dem Verfassungsgerichtshof vor.

20. Dezember 1969
Für den Bundeskanzler:
Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

Landtag

~~22. DEZ. 1969~~

~~Bearb.:~~

~~Beleg
Stempel~~
